

Förderkreis der Christian-Kretzschmar-Schule e.V.

SATZUNG

in der Fassung vom 26.11.2009

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Förderkreis der Christian-Kretzschmar-Schule e.V.**“ mit Sitz in Merzig. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Merzig eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung durch
 - Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, speziell der multimedialen Ausstattung, aber auch von Musikinstrumenten, Bibliotheksausstattungen soweit der Träger zu seiner Anschaffung nicht verpflichtet ist,
 - die Unterstützung von kulturellen und anderen Veranstaltungen der Schule, wie z. B. Schulfesten, Sportfesten, Theater- und Musikaufführungen, Tagen der Offenen Tür, Schul- und Klassenfahrten, Beteiligung an außerschulischen Festen und Veranstaltungen,
 - die Kooperation mit anderen Schulen und Einrichtungen,
 - die Unterstützung von bedürftigen Schülerinnen und Schülern,
 - die fachliche und außerfachliche Förderung des Übergangs der Schülerinnen und Schüler der Schule in die berufliche Praxis sowie die Förderung der Selbstorganisation von Schülerinnen und Schülern, etwa in Computer-Clubs, Unternehmerspielen,
 - die Förderung von Fortbildungen für Schüler, Eltern und Lehrer,
 - die Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Schule, ihrer Schülerinnen und Schüler sowie von Maßnahmen der Völkerverständigung, insbesondere in Europa,
 - die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule.
2. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften/des in § 2 Ziffer 1 genannten steuerbegünstigten Zwecks des Vereins „Förderkreis der Christian-Kretzschmar-Schule e. V.“ verwendet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Anträge

1. Anträge auf Förderung nach § 2 können gestellt werden von
 - den Mitgliedern,
 - den Elternvertretern,
 - den Schülervertretern,
 - den Lehrern.
2. Die Anträge bedürfen der Schriftform. Der Antrag ist ausreichend zu begründen und zu belegen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Jede Mitgliedschaft hat nur eine Stimme.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung, insbesondere die Ziele des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Schluss eines Monats wirksam wird,
 - durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichen aus der Mitgliederliste.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.
5. Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist.

§ 6 Organe des Förderkreises sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Entlastung des Vorstands,
 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.
4. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
5. Auf Antrag von mindestens 25% der Mitglieder muss die Mitgliederversammlung innerhalb von einem Monat einberufen werden.

§ 8 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dieses von mindestens einem anwesenden Mitglied ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 9 Vorstand

1. Die Mitglieder des gesamten Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Schatzmeister,
 - d) der Organisationsleiter,
 - e) der Schriftführer.

3. Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand folgende Mitglieder an:
 - f) der Rektor der Schule oder sein Vertreter,
 - g) ein weiterer Vertreter des Lehrerkollegiums oder sein Vertreter
 - h) der Schulelternsprecher oder sein Vertreter,
 - i) der Schülersprecher der Schule oder sein Vertreter.
4. Der Verein wird gemäß § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und zwar durch jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder, von denen eines Vorsitzender sein muss.
5. Über die Angelegenheiten des Vereins entscheidet der geschäftsführende Vorstand, und zwar bis zu einer Summe von 500.- Euro nach telefonischer Rücksprache ohne eine Sitzung einzuberufen. Über Beträge zwischen 500.- und 1000.- Euro entscheidet der geschäftsführende Vorstand in einer Sitzung. Beträge über 1000.- Euro bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.
6. Für die Beschlussfassung des Gesamtvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich, die mit einfacher Stimmenmehrheit entscheiden.
7. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.
8. Der Vorsitzende beruft den Vorstand je nach Bedarf zu Sitzungen ein.
9. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes hat der Vorsitzende diesen innerhalb einer Woche einzuberufen.

§ 10 Auflösung des Förderkreises

1. Nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann über die Auflösung des Förderkreises beschließen. Die Anwesenheit von 25% der Mitglieder ist dazu erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Förderkreises oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das vorhandene Vermögen an die Christian-Kretzschmar-Schule.